

OLG-Urteil: Sieg für die Selbstbestimmung! Doch es bleibt noch viel zu tun

Darf eine 16-Jährige selbst entscheiden, ob sie abtreiben möchte? Ein im Herbst dieses Jahres aufgetretener Fall machte deutschlandweit Schlagzeilen und führte zu einem wegweisenden Urteil des Oberlandesgerichtes (OLG) Hamm.

Wegweisend deshalb, weil die Frage, ob die Sorgeberechtigten beim Schwangerschaftsabbruch einer Minderjährigen zustimmen müssen, in Deutschland nicht gesetzlich geregelt ist. Das Gericht entschied nun, dass die junge Frau dies selbst entscheiden darf.

Ein Urteil des gleichen OLGs kam 1998 noch zu dem Schluss, dass Menschen unter 18 Jahren keine rechtswirksame Einwilligung zu einer Heilbehandlung und noch weniger zu einem Schwangerschaftsabbruch erteilen könnten. Denn mögliche psychische und körperliche Folgen seien von ihnen nicht einschätzbar. Erst im Oktober 2019 hat jedoch die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe in einer Stellungnahme betont, dass einwilligungsfähige Minderjährige grundsätzlich selbst über eine Abtreibung entscheiden könnten – sofern sie die Bedeutung und Tragweite des Eingriffes verstehen. Auch verfassungsrechtlich ist das

Selbstbestimmungsrecht von Kindern und jungen Menschen geschützt. Je älter diese werden, desto mehr tritt das elterliche Erziehungsrecht in den Hintergrund.

Eben dieser Argumentation folgte auch nun das neue Urteil des OLG.

Als AWO Bezirksverband Niederrhein begrüßen wir dieses ausdrücklich, da hiermit das Selbstbestimmungsrecht junger Frauen gestärkt wurde und die junge Schwangere die Möglichkeit bekam, über den Abbruch eigenverantwortlich zu entscheiden.



Denn die AWO Niederrhein steht mit dem Lore-Agnes-Haus für...

- ... die Forderung nach der Abschaffung der §§218 und 219 im Strafgesetzbuch.
- ... die parteiliche Beratung von Frauen im Schwangerschaftskonflikt und in der Schwangerschaft.
- ...eine Gesellschaft, in der Menschen ihre Sexualität selbstbestimmt leben können.
- ... mehr offene Orte der Beratung, die ihre Angebote stets weiter entwickeln.